

# **Friedhofsordnung für den Naturfriedhof „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ im Wald nordöstlich von Oberramstadt**

**auf den Grundstücken Fl.Nr. 645 und 646 sowie einer Teilfläche der Fl.Nr. 835  
der Gemarkung Mittelramstadt**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Stadt Leutershausen ist Träger des Naturfriedhofes auf den Grundstücken Fl.Nr. 645 und 646 sowie einer Teilfläche der Fl.Nr. 835 der Gemarkung Mittelramstadt. Betreiber des Friedhofes ist der Eigentümer der Fl.Nr. 645 und 646 der Teilfläche der Fl.Nr. 835 der Gemarkung Mittelramstadt. Der Naturfriedhof führt die Bezeichnung „**RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen**“.

## **§ 2**

### **Friedhofszweck**

Der „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung von der Stadt Leutershausen erworben haben.

## **§ 3**

### **Bestattungsfläche**

Die Bestattungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Im „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ sind Grabstellen Ruhebiotope im Wald.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Der „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ darf täglich nach den Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes von jedermann auf eigene Gefahr betreten werden.
- (2) Der Betreiber oder der Träger können bei Vorliegen von Gefahren im Verzug das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

## **§ 5**

### **Verhalten im „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“**

- (1) Jeder Besucher des „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers und des Trägers sowie der Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Im „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ ist untersagt:
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) den „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ und die Anlage zu verunreinigen,

- e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - f) offenes Feuer anzuzünden und Kerzen aufzustellen,
  - g) das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen und Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist,
  - h) das Betreten durch Pferde,
  - i) das Betreten durch Hunde, wenn diese nicht angeleint sind,
- (3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ vereinbar sind.

## **§ 6**

### **Anzeigepflicht und Beisetzungen**

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Die Beisetzungstermine werden in gegenseitigem Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,5 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop beigesetzt. Alle Ruhebiotope bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (3) Beisetzungen erfolgen nur in ausgewiesenen Ruhebiotopen.
- (4) Die Beisetzung im „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ wird von dem Betreiber oder einem Bestatter vorgenommen.
- (5) Der Betreiber stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers.
- (6) Alle in Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

## **§ 7**

### **Nutzungsrecht und Ruhezeit**

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber und dem Träger vergeben. Das Nutzungsrecht an den im „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ registrierten Ruhebiotopen wird für höchstens 99 Jahre vergeben.
- (2) Die Mindestruhezeit beträgt 10 Jahre.

## **§ 8**

### **Durchführung von Beisetzungen**

Die Urnenbeisetzungen im „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber.

## **§ 9**

### **Arten der Ruhebiotope**

- (1) Als Grabstätten werden folgende Ruhebiotope unterschieden:
- a) Ruhebiotop für Einzelpersonen, Familien und Freundeskreise,
  - b) Gemeinschafts-Ruhebiotop.

(2) Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschafts-Ruhebiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesen Ruhebiotopen die Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

## **§ 10**

### **Ruhebiotop**

Im „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotope erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).

## **§ 11**

### **Ruhebiotopgestaltung**

(1) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von maximal 6 x 10 cm an ein Ruhebiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhebiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von maximal 10 x 12 cm angebracht werden.

(2) Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ verstoßen, sind nicht zulässig.

(3) Der gewachsene weitgehend naturbelassene „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die in Abs. 1 genannten Markierungen bleiben hiervon unberührt.

(4) In oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

## **§ 12**

### **Pflege der Ruhebiotope**

(1) Der „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

(2) Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **§ 13**

### **Haftung**

(1) Das Betreten des „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Auf den besonderen Charakter des „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“ als bewusst naturbelassenes Gelände und die damit verbundenen typischen Gefahren für die Besucher wird hingewiesen.

(2) Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nach dieser Friedhofsordnung nicht zulässige Benutzung des „RuheForst Frankenhöhe - Leutershausen“, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere, durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.

**§ 14****Entgelt**

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt der Träger ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

**§ 15****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.


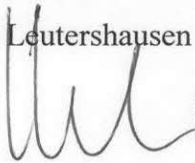
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.

**§ 16****In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Leutershausen in Kraft.

Leutershausen, den 06.03.2010

Stadt Leutershausen



Heß, 1. Bürgermeister

Diese Friedhofsordnung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Leutershausen am 12.03.2010 amtlich bekannt gemacht.